

II. Die Umwehungen müssen dauerhaft hergestellt, mindestens 1,8 m hoch sein und aus einem nicht brennbaren Material hergestellt werden; von der Erfüllung letzterer Vorschrift kann abgesehen werden, bei nicht betretbaren kleinen Aufzügen (§ 4 III), sofern sie Spreizeaufzüge sind und in Gebäuden, deren Zwischenbeden an und für sich der Übertragung eines Feuers keinen Widerstand leisten (§ 4 II Nr. 5). Die Umwehungen müssen so beschaffen sein, daß ein Hindurchgreifen in den vom Fahrkorb bestrichenen Raum verhindert wird. Bestehen sie aus Drahtgitter, so darf die Maschenweite höchstens 2 cm betragen.

III. Fahrerschächte mit Deckel- oder Klappenverschlüssen an ihrer oberen Mündung (§ 5 III) sind unfallsicher zu umwehren, so daß die Abdeckung nicht betreten werden kann.

§ 7.

Fahrerschachttüren.

I. Zugangstüren (Fahrerschachttüren) zu Fahrerschächten mit feuerfesten oder feuer-sicheren Wänden müssen feuersicher sein. Fahrerschachttüren und Subgitter, die zu Fahrerschächten führen, die nicht mit feuerfesten oder dichten feuersicheren Wänden zu umgeben sind, müssen mindestens den Anforderungen entsprechen, die an die Umweh rung zu stellen sind (§ 6 II).

II. Fahrerschachttüren oder Schranken dürfen nicht in die Fahrbahn hinein-schlagen. Türen in Fahrkörben dürfen nicht aus der Fahrbahn heraus-schlagen.

§ 8.

Lichtöffnungen in Fahrerschächten.

I. Lichtöffnungen sind, soweit nicht Brandmauern in Frage kommen, in den Wandungen auch solcher Fahrerschächte zulässig, welche feuerfest oder feuersicher umschlossen sein müssen.

II. Lichtöffnungen in Außenmauern müssen durch Fenster verschlossen werden. Sind letztere zum Öffnen eingerichtet, so dürfen sie nicht nach innen schlagen und von Unbefugten nicht geöffnet werden können. Lichtöffnungen in Wänden oder Zugangstüren, die den Fahrerschacht gegen Innenräume begrenzen, müssen durch Drahtglas von mindestens 10 mm Stärke oder ein gleich widerstandsfähiges Glas dicht abgeschlossen werden; sie dürfen die Gesamtgröße von $\frac{1}{10}$ der Wandfläche der Zugangsseite zum Fahrerschacht in keinem Verhältnis übersteigen.